

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1868

107 (6.5.1868)

Beilage zu Nr. 107 der Karlsruher Zeitung.

Mittwoch, 6. Mai 1868.

Vergebung von Eisenarbeit.

Nr. 588. Vörrach.
Für den Brückenbau über die Biele oberhalb Brombach wird die Eisenarbeit, bestehend in einer Fachwerkkonstruktion im Gewicht von 1482 Zentner im Kommissionswege vergeben.
Bedarfspläne, Pläne und Bedingungen liegen auf dem technischen Bureau Großh. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaus in Karlsruhe, sowie bei unterzeichneter Stelle zur Ansicht auf.
Anmeldungen zur Uebernahme sind bis zum 15. Mai d. J. Vormittags 11 Uhr, bei uns einzureichen.
Vörrach, den 1. Mai 1868.
Großh. Wasser- und Straßenbau-Inspektion.
A. A. Hausrath.

Badischer Schwarzwald-Bahn.

Nr. 932. Triberg.
Nachfolgend verzeichneten Liniennetze vergeben wir im Wege schriftlichen Angebots die Grab- und Sprengarbeiten zur Ausführung:
1) des oberen Voreinschnitts für den Tunnel beim 4. Bauer, Gemarkung Niederrösch, veranschlagt zu 6,779 fl.
2) des unteren Voreinschnitts für den Grobhalben-Tunnel, Gemarkung Schonach, veranschlagt zu 3,933 fl.
3) des oberen Voreinschnitts für denselben Tunnel, veranschlagt zu 26,335 fl.
4) des unteren Voreinschnitts für den Gummams-Tunnel, Gemarkung Schonach, veranschlagt zu 9,997 fl.
5) des oberen Voreinschnitts für denselben Tunnel, Gemarkung Gremelsbach, veranschlagt zu 12,915 fl.
6) des unteren Voreinschnitts für den Grundwald-Tunnel, Gemarkung Rühlbach, veranschlagt zu 10,253 fl.
7) des oberen Voreinschnitts für denselben Tunnel, veranschlagt zu 9,499 fl.
8) des unteren Voreinschnitts für den Bannhalbe-Tunnel, Gemarkung Rühlbach, veranschlagt zu 10,021 fl.
9) des oberen Voreinschnitts für denselben Tunnel, veranschlagt zu 9,924 fl.
99,656 fl.

Angebote für die Uebernahme dieser Arbeiten sind, für jede einzeln, nach Prozenten der Veranschlagsumme zu stellen, sowie portofrei und versiegelt, mit der Aufschrift:
"Uebernahme von Grab- und Sprengarbeiten für die Schwarzwaldbahn" bis Dienstag den 12. Mai, Morgens 9 Uhr,
auf dem Geschäftszimmer der unterfertigten Stelle einzureichen, wofür auch bis dahin Bedingungen und Veranschlagungen eingesehen werden können.
Die Bewerber haben ihren Angebots Nachweise über den Besitz der erforderlichen Mittel und auch über die Eignung und Erfahrung in diesen Arbeiten beizulegen.
Die zu leistende Kaution beträgt 5 Proz. der Veranschlagungssumme.
Bemerkung wird noch, daß sich die Großh. Bauverwaltung die Auswahl unter den Bewerbern vorbehält.
Triberg, den 29. April 1868.
Großh. Eisenbahn-Inspektion.
Grabendorfer.

Oberrhein-Bahn.

Nr. 547. Geroldsheim.
Wir bedürfen für den Ausbau des Bahnhofs Lauda nach 2630 Kubfuß eigene Schwellenbänder bis zu 13 Fuß Länge, und laden die Herren Holzhandwerker ein, ihre Angebote für Kubfuß für das ganze Quantum längstens bis
Freitag den 15. Mai,
Morgens 10 Uhr,
auf dem Bureau der unterzeichneten Stelle einzureichen, wofür die Lieferungsbedingungen eingesehen werden können.
Geroldsheim, den 30. April 1868.
Großh. Eisenbahn-Inspektion.
Kagen.

Lieferung von Kleintur- Gegenständen.

Nr. 663. Rastatt.
Die unterzeichnete Kommission hat circa 1,200 Stück Schirringenden, 1,160 Paar baumwollene Unterhosen, 200 Drißhosen und 1,050 Stück Halbinden in Lieferung zu vergeben.
Zur Uebernahme dieser Lieferung Lusttragende wollen Muster unter Angabe des Preises in Bälde anfordern, wobei bemerkt wird, daß auch kleine Angebote, und zwar bis zu 100 Stück oder Paar herab, in Lieferung vergeben werden.
Rastatt, den 3. Mai 1868.
Regiments-Bekleidungs-Kommission des Großh. Badischen VI. Infanterieregiments.
Struigartl.

Veraffordung von Eisenbahnbau-Arbeiten.

Nr. 682. Stuttgart.
Zur Ausführung der Allgäu-Bahn (Strecke von Aulendorf bis Herberingen) werden mit höherer Ermächtigung die Arbeiten vom 3. Arbeitsloos der Bauktion Scheer zur Submission ausgeschrieben.
Dieses Arbeitsloos beginnt bei Nr. 45 der 7. Stunde der Allgäu-Bahn auf der Markung Metterlingen, geht bis Nr. 62+40 der 8. Stunde der Allgäu-Bahn und von Nr. 51 bis 75 der 21. Stunde der Donau-Bahn und endet bei Nr. 75 der 21. Stunde auf der Markung Herberingen.
Dasselbe ist 17,140 Fuß lang.
Die Arbeiten sind nach dem Veranschlag folgendenmaßen bedingt:
1) Erarbeiten, incl. allgemeine Zubereitung der Bauwerke . . . 186,206 fl. 21 fr.
2) Brücken und Durchlässe . . . 35,121 fl. — fr.
3) Straßenbauten . . . 11,554 fl. 46 fr.
4) Fluß- und Uferbauten . . . 4,813 fl. 28 fr.
5) Bettung . . . 23,500 fl. — fr.
Zusammen 261,195 fl. 35 fr.
Die Pläne, Veranschlagungen und Bedingnisse können bei dem Eisenbahn-Bauamt Scheer eingesehen werden.
Lieberhaber zu Uebernahme dieser Arbeiten haben ihre Angebote, welche den Abtrieb an den Veranschlagungspreisen in Prozenten ausgedrückt enthalten müssen, unter Anschließ von Vermögens- und Fähigkeitzeugnissen (erstere aus neuerer Zeit), schriftlich, versiegelt und mit der Aufschrift:
Angebot zu den Bauarbeiten im 3. Arbeitsloos der Bauktion Scheer
versehen, spätestens bis
Donnerstag den 14. Mai 1868,
Mittags 12 Uhr,
bei der unterzeichneten Stelle einzureichen.
An demselben Tage, Namittags 4 Uhr, findet die urkundliche Eröffnung der eingelaufenen Offerte statt, welcher die Submittenten anwohnen können.
Den 2. Mai 1868.
K. Würt. Eisenbahn-Bau-Kommission.
Klein.

Nr. 4470-72. Konstanz. (Bekanntmachung.) In Sachen der Ehefrau des Eduard Probst, Maria, geb. Mathis, in Pfullendorf, Klägerin, gegen ihren Ehemann von da, zur Zeit in Mannheim, Beklagten, Vermögensabänderung betr., wird anverweilt Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung auf
Donnerstag den 25. Juni d. J.,
Vormittags 8 1/2 Uhr,
anberaumt, wozu der klägerische Anwalt und der Beklagte, Letzterer unter dem mit Verfügung vom 14. Februar d. J. gedruckten Rechtsnachweise und mit der darin enthaltenen Aufforderung vorgeladen werden.
Konstanz, den 26. April 1868.
Großh. Kreis- und Hofgericht Konstanz. Zivilkammer.
Bedertin.

Nr. 1210. Gimmelfammer. Freiburg. (Bekanntmachung.) Die Ehefrau des Josef Schultis von Weibach, Maria Agatha, geb. Seiler, hat gegen ihren Ehemann eine Klage auf Vermögensabänderung eingereicht, und ist Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung auf dieselbe auf
Montag den 8. Juni d. J.,
Vormittags 8 Uhr,
anberaumt; wozu die Gläubiger des Ehemannes in Kenntnis gesetzt werden.
Freiburg, den 21. April 1868.
Großh. Kreis- und Hofgericht.
Hilberandt.

Nr. 1347. Vörrach. (Bekanntmachung.) Durch Urtheil vom Feuilleton wurde die Ehefrau des Johann Kammmerer von Apenbach, Seraphine, geb. Thoma, für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzulösen; was zur Kenntnisnahme der Gläubiger öffentlich bekannt gemacht wird. Vörrach, den 28. April 1868. Großh. Kreisgericht, Zivilkammer. K. v. Stoetter. F. F. F.

Nr. 10,191. Pforzheim. (Bekanntmachung.) Die Vertilgung unbrauchbarer Aktien betr.
Bei diesseitigem Gerichte sind die bis zum Jahre 1836 einschließlich erwachsenen Aktien nach der Verordnung Großh. Justizministeriums vom 21. April 1853, § 5 Ziff. 3, zur Vertilgung ausgehoben, und steht den Beteiligten frei, die von ihnen oder ihren Rechtsnachfolgern zu diesen Aktien gegebenen Beweisurkunden innerhalb 4 Wochen zurückzuerlangen.
Pforzheim, den 3. Mai 1868.
Großh. Kreis- und Hofgericht.
Gärtner.

Nr. 4923. Durlach. (Aufforderung.) Die Erben des f. Landwirts Daniel Schidler, v. Sohn, von Königshaus, dessen an dessen Nachlass einen Acker von 2 Viertel 21 1/2 Ruten alten Maßes in der Kibblatte, neben Philipp Krattinger Erben und sich selbst.
Wegen Mangels eines Erwerbsnachweises wird denselben aber die Gewährung vom Gemeinderath in Königshaus verweigert. Es werden deshalb alle Diejenigen, welche an dem fraglichen Acker dingliche oder lebensrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben oder zu haben glauben, aufgefordert, solche binnen 4 Wochen dahier geltend zu machen, widrigenfalls dieselben im Verhältnis zu den neuen Erwerbern verloren gehen.
Durlach, den 27. April 1868.
Großh. Kreis- und Hofgericht.
Gaupp.

Nr. 10,251. Heidelberg. (Bekanntmachung.) Kleidermacher v. Schner hier hat gegen Kleidermacher Wilhelm Schmitt, genannt Sent, von Diesbach, früher hier, eine Klage angebracht, worin er vorträgt, daß Letzterer ihm verschiedene Stoffe bis zu dem Gesamtwert von 98 fl. 16 fr. entwendet habe, und der Beklagte auch durch Urtheil des Großh. Kreisgerichts dahier (Strafkammer) dieses Vergehens für schuldig erklärt worden sei.
Das Begehren der Klage ist auf Zahlung jenes Betrags von 98 fl. 16 fr. gestellt.
Bekanntmachung.
Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung über diese Klage wird auf
Dienstag den 19. Mai, Morgens 8 Uhr,
anberaumt, und werden hierzu beide Theile vorgeladen, der Beklagte mit dem Bedrohen, daß bei seinem Ausbleiben die Thatfachen der Klage als zugestanden angenommen, er mit etwaigen Einreden ausgeschlossen und unter Verurtheilung in die Kosten nach dem Klagenantrag, soweit solcher rechtlich begründet ist, erkannt würde; der Kläger aber mit dem Aufsatze, daß, wenn

er nicht erscheint, der Beklagte auf seinen Antrag von der Justiz zu entbinden und der Kläger in die Kosten zu verfallen ist; der Beklagte aber auch verlangen kann, daß eine weitere Tagfahrt angeordnet und im Falle seines abermaligen Ausbleibens das vom Kläger geltend gemachte Klagegeld als erloschen gelten solle.
Zugleich werden beide Theile aufgefordert, sich zum Beweis ihrer Behauptungen vorzubereiten und die ihnen zu Gebote stehenden Urkunden mitzubringen.
Dem Beklagten, der sich auf flüchtigem Fuße befindet, wird dies in Gemäßheit des § 243 der P.O. mit der Aufforderung eröffnet, spätestens in der Tagfahrt einen im Orte des Gerichts wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhängungen um so gewisser anberaumt zu machen, als sonst alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen werden sollen.
Heidelberg, den 22. April 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
K. A. H.

Nr. 5734. Engen. (Versäumnungserkenntnis.) Nachdem innerhalb der gestellten Frist von 3 Wochen auf das in unserm Auschreiben vom 21. v. Mts. bezeichneter Grundstück weder dingliche noch lebensrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche erhoben wurden, werden solche einem etwaigen neuen Erwerber gegenüber für erloschen erklärt.
Engen, den 30. April 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
Zepf.

Nr. 2737. Eberbach. (Versäumnungserkenntnis.) Die auf die öffentliche Aufforderung vom 4. Febr. l. J., Nr. 857, nicht geltend gemachten dinglichen Rechte, lebensrechtlichen oder fideikommissarischen Ansprüche an die dort bezeichneter Eigenschaften werden Jakob und Franz Veith gegenüber für erloschen erklärt. V. R. W.
Eberbach, den 28. April 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
Hauer.

Nr. 9828. Triberg. (Gantebitt.) Gegen die Belassenschaftsmasse des verstorbenen Gals Klengel von Furtwangen haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf
Dienstag den 26. Mai d. J.,
Vormittags 9 Uhr.
Es werden alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.
In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, und ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Richtertheilnehmenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.
Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einer dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhängungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise den im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugestellt werden.
Triberg, den 1. Mai 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
Martini.

Nr. 12,979. Karlsruhe. (Gantebitt.) Gegen Gärtner J. G. Fischer von hier haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf
Freitag den 29. Mai d. J.,
Vormittags 9 Uhr.
Es werden alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen, oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.
In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, und ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Richtertheilnehmenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.
Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhängungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise den im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugestellt werden.
Karlsruhe, den 30. April 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
v. Vincenti.

Nr. 13,316. Karlsruhe. (Gantebitt.) Gegen Schlossmacher David Hubner von hier ist Gant erkannt, und zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf
Freitag den 22. Mai d. J.,
Vormittags 8 Uhr.
Es werden alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der Tagfahrt, bei Ver-

meidung des Ausschusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten. In der Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt und ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht werden, und gelten in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Richtertheilnehmenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend. Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben bis zur Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhängungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an der Gerichtstafel angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugestellt werden.
Karlsruhe, den 30. April 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
Mittell.

Nr. 9611. Heidelberg. (Gantebitt.) Gegen Goldarbeiter Louis Wegand von hier haben wir Gant erkannt, den Tag des Ausbruchs des Zahlungsvormögens auf den 10. März d. J. festgestellt und Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf
Mittwoch den 20. Mai d. J.,
Morgens 8 Uhr,
anberaumt.
Alle, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, werden aufgefordert, solche in dieser Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, bei der Anmeldezeit geltend machen will, auch gleichzeitig die Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis mit andern Beweismitteln anzutreten.
In derselben Tagfahrt wird ein Gläubigerausschuß ernannt, auch ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht, und es sollen die Richtertheilnehmenden in Bezug auf Borgvergleiche und jene Ernennungen als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.
Wegen eines Nachlassvergleiches 220 fl. hingewiesen.
Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhängungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise den im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugestellt werden.
Heidelberg, den 17. April 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
K. A. H.

Nr. 9877. Mannheim. (Gantebitt.) Gegen Schneidermeister Karl Werner von Mannheim haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf
Mittwoch den 3. Juni 1868,
Vorm 9 Uhr.
Es werden alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.
In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, und ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Richtertheilnehmenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.
Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhängungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugestellt werden.
Mannheim, den 1. Mai 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
Ulrich.

Nr. 5641. Engen. (Ausschließungserkenntnis.) Die Gant des Anton Engesser von Anspingen betr.
Werden alle diejenigen Gläubiger, welche bis heute ihre Forderungen nicht angemeldet haben, von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.
V. R. W.
Engen, den 28. April 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
Zepf.

Nr. 5687. Engen. (Ausschließungserkenntnis.) Die Gant des Bernhard Pfeiffer von Hattlingen betr.
Werden alle diejenigen Gläubiger, welche bis heute ihre Forderungen nicht angemeldet haben, von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.
V. R. W.
Engen, den 29. April 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
Zepf.

Nr. 13,316. Karlsruhe. (Gantebitt.) Gegen Schlossmacher David Hubner von hier ist Gant erkannt, und zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf
Freitag den 22. Mai d. J.,
Vormittags 8 Uhr.
Es werden alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der Tagfahrt, bei Ver-

Nr. 13,316. Karlsruhe. (Gantebitt.) Gegen Schlossmacher David Hubner von hier ist Gant erkannt, und zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf
Freitag den 22. Mai d. J.,
Vormittags 8 Uhr.
Es werden alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der Tagfahrt, bei Ver-

Nr. 13,316. Karlsruhe. (Gantebitt.) Gegen Schlossmacher David Hubner von hier ist Gant erkannt, und zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf
Freitag den 22. Mai d. J.,
Vormittags 8 Uhr.
Es werden alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der Tagfahrt, bei Ver-

Nr. 13,316. Karlsruhe. (Gantebitt.) Gegen Schlossmacher David Hubner von hier ist Gant erkannt, und zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf
Freitag den 22. Mai d. J.,
Vormittags 8 Uhr.
Es werden alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der Tagfahrt, bei Ver-

Nr. 13,316. Karlsruhe. (Gantebitt.) Gegen Schlossmacher David Hubner von hier ist Gant erkannt, und zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf
Freitag den 22. Mai d. J.,
Vormittags 8 Uhr.
Es werden alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der Tagfahrt, bei Ver-

Nr. 13,316. Karlsruhe. (Gantebitt.) Gegen Schlossmacher David Hubner von hier ist Gant erkannt, und zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf
Freitag den 22. Mai d. J.,
Vormittags 8 Uhr.
Es werden alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der Tagfahrt, bei Ver-

Nr. 13,316. Karlsruhe. (Gantebitt.) Gegen Schlossmacher David Hubner von hier ist Gant erkannt, und zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf
Freitag den 22. Mai d. J.,
Vormittags 8 Uhr.
Es werden alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der Tagfahrt, bei Ver-

Nr. 13,316. Karlsruhe. (Gantebitt.) Gegen Schlossmacher David Hubner von hier ist Gant erkannt, und zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf
Freitag den 22. Mai d. J.,
Vormittags 8 Uhr.
Es werden alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der Tagfahrt, bei Ver-

Nr. 13,316. Karlsruhe. (Gantebitt.) Gegen Schlossmacher David Hubner von hier ist Gant erkannt, und zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf
Freitag den 22. Mai d. J.,
Vormittags 8 Uhr.
Es werden alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der Tagfahrt, bei Ver-

3.g.482. Nr. 2776. Pfullendorf. (Aus-
schlusserkenntnis.)

In Sachen
mehrerer Gläubiger
gegen
die Gantmasse des Anton Schuster
von Linz,
Forderung und Vorzugsrecht betr.,
werden alle diejenigen Gläubiger, welche bis heute die
Anmeldung ihrer Forderung unterlassen haben, hiemit
von der vorhandenen Gantmasse ausgeschlossen.
Pfullendorf, den 29. April 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
Büchner.

3.g.453. Nr. 8295. Waldshut. (Aus-
schlusserkenntnis.)
Die Gant gegen den Nachlass des J. Jo-
hann Gäng von Schönenbrunn betr.
Werden alle diejenigen Gläubiger, welche in der heu-
tigen Liquidationstagfahrt ihre Ansprüche an die Masse
nicht angemeldet haben, hiemit von derselben ausge-
schlossen.
Waldshut, den 17. April 1868.
Großh. bad. Amtsgericht
Hofmann.

3.g.501. Nr. 4478. Eppingen. (Ausschluss-
erkenntnis.)
Die Gant
des Kaufmanns Jakob Reef junior
von Sulzfeld betr.
Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen
vor oder in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet
haben, werden hiemit von der vorhandenen Masse
ausgeschlossen.
Eppingen, den 30. April 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
Kugler.

3.g.492. Nr. 5725. Engen. (Vermögens-
absonderung.)
Die Gant des Bernhard Pfeiffer
von Hattlingen betr.
Mit Bezug auf § 1060 B. O. wird
erkannt:
Die Ehefrau des Gantmannes, Josefa, geb. Wen-
ger, sei berechtigt, ihr Vermögen von demjenigen
ihres Gantmannes abzusondern, unter Verfallung der
Gantmasse in die Kosten.
E. R. M.
Engen, den 30. April 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
Zepf

3.g.499. Nr. 5724. St. O. (Vermögens-
absonderung.) Die Gant gegen Anton Gais-
mayer von Stellingen betr., hier J. S. der Ehe-
frau des Gantmannes, Louise, geb. Frisch, von Stel-
lingen, gegen ihren Gantmann, Vermögensabsonderung
betr., wird auf Antrag der Ehefrau des Gantmannes,
Louise, geb. Frisch, von Stellingen, sei für berech-
tigt zu erklären, ihr Vermögen von dem ihres Ehe-
mannes abzusondern und in eigene Verwaltung zu neh-
men. E. R. M. So gesehen St. O., den 29. April
1868. Großh. bad. Amtsgericht. Sauer.

3.g.516. Nr. 4828. Durlach. (Bekannt-
machung.)
Die Gant des Maurers Christian
Claupen von Grünwettersbach betr.
Veschl. u. H.
Das Gantverfahren ist durch einen Vorgerechtig-
ten abgewendet; es ist deshalb der Verfügung vom 19. De-
zember v. J., Nr. 13,792, keine Folge zu geben.
Durlach, den 25. April 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
Goldschmidt.

3.g.502. Nr. 4478. Eppingen. (Erkennt-
nis.) J. S. der Ehefrau des Gantmanns Jakob
Reef junior von Sulzfeld gegen ihren Gantmann,
Vermögensabsonderung betr., wird erkannt:
Die Ehefrau des Gantmannes, Barbara, ge-
borne Burtard, sei für berechtigt zu erklären,
ihre Vermögen von dem ihres Gantmannes Jakob
Reef junior abzusondern; die Kosten habe der
bekl. Gantmann zu tragen.
E. R. M.
So gesehen Eppingen, den 30. April 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
Kugler.

3.g.520. Nr. 4004. Wiesloch. (Bekannt-
machung.)
Die Gant des Fleischers Johann
Reiß von Mühlhausen, jetzt flüchtig.
1) Sämtliche Gläubiger, welche bis zum Schlusse
der Liquidationstagfahrt ihre Forderungen nicht
angemeldet haben, werden von der vorhandenen
Masse ausgeschlossen.
2) Die Ehefrau des Gantmannes wird nach
Antrag auf Grund des § 1060 B. O. für be-
rechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres
Gantmannes abzusondern.
E. R. M.
Wiesloch, den 29. April 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
Hördt.

3.g.399. Nr. 8055. Waldshut. (Bekannt-
machung.) Heute wurde unter D. 3. 205 des Fir-
menregisters dahier eingetragen die Firma:
"Leopold Taylor"
mit dem Niederlassungsorte in Forst.
In dem am 3. Juli 1852 mit seiner Ehefrau Ka-
tharina Barbara, geb. Fischer, von Weiber erri-
cheten Ehevertrag wurde festgesetzt, daß sämtliche
fahrende Vermögen, welches dieselben in die Ehe
bringen, und welches ein Ehegatte während der Ehe
durch Erbschaft oder Schenkung erwirbt, von der Ge-
meinschaft ausgeschlossen und als Ehegattens-
vermögen erklärt werde.
Bruchsal, den 22. April 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
Staiger.

3.g.484. Offenburg. (Bekanntmachung.)
In das diesseitige Handelsregister wurde heute ein-
getragen:
D. 3. 16 des Gesellschaftsregisters:
Die Handelsgesellschaft Rüdler und Ries in
Offenburg ist aufgelöst. Heinrich Rüdler hat Aktiva
und Passiva des Geschäfts übernommen.
D. 3. 69 des Firmenregisters:
Firma Geur. Rüdler in Offenburg. Inhaber:
Heinrich Rüdler, Kaufmann in Offenburg. Ehe-
vertrag vom 15. Juni 1867 mit Nina Horn von
Heddesheim, wornach jeder Ehegatte 100 fl. in die Ge-

meinschaft einwirft, alles übrige fahrende Beibringen
davon ausgeschlossen wird.
Offenburg, den 1. Mai 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
Ried.

3.g.486. Nr. 11,596. Heidelberg. (Bekannt-
machung.) In das Firmenregister unter D. 3. 194
wurde eingetragen: Die Einzelfirma, Carolina Brun-
ner" ist vom 21. April 1868 an erloschen.
Heidelberg, den 21. April 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
Junghans.

3.g.47. Nr. 12,005. Heidelberg. (Bekannt-
machung.) In das Gesellschaftsregister zu D. 3.
42 wurde eingetragen: Durch Uebereinkunft vom 4.
Dezember 1867 sind mit Anfang vom 1. November
1867 Peter Pfisterer und Michael Kettmann
aus der Gesellschaft ausgetreten und dagegen Heinrich
Schieß III. von Kirchheim in die Gesellschaft einge-
treten.
Heidelberg, den 24. April 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
Junghans.

3.g.42. Nr. 3340. Wehrheim. (Bekannt-
machung.) Kaufmann Heinrich Bed von hier ist
in die sub D. 3. 6 des Gesellschaftsregisters einge-
tragene Handelsgesellschaft "Gebrüder Langguth" als
Theilhaber eingetreten.
Wehrheim, den 30. April 1868
Großh. bad. Amtsgericht.
Kraft.

3.g.510. Nr. 2975. Achern. (Bekannt-
machung.) Mit diesseitigem Erkenntnis vom 6. April
d. J. wurde die ledige Magdalena Schindler von
Kappelrodeck entmündigt und Josef Schindler,
Landwirth von Kappelrodeck, als ihr Vormund er-
nannt. Achern, den 1. Mai 1868. Großh. bad.
Amtsgericht. Himmel.

3.g.468. Nr. 7090. Bruchsal. (Bekannt-
machung.) Die ledige Katharina Lindenfelder
von Obergrombach wurde durch diesseitiges Erkenntnis
vom 8. d. Mts. entmündigt und ihr ein Vormund in
der Person des Rechts Anstalters Lindenfelder
von da bestellt.
Bruchsal, den 27. April 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
Staiger

3.g.481. Nr. 4422. Eppingen. (Aufge-
hobene Rebeisandung.) Die unterm 27.
Dezember 1850, Nr. 23,903, wegen zeitweiser Beis-
förderung verfügte Rebeisandung der Lena Dreifus
von hier wurde durch Erkenntnis vom 27. d. Mts.
wieder aufgehoben.
Eppingen, den 29. April 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
Kugler.

3.g.462. Nr. 9872. Freiburg. (Aufforde-
rung.) Johann Nepomuk Rombach, lediger Uhren-
bändler von St. Märgen, ist seit 1854 an unbekanntem
Orten abwesend. Derselbe wird aufgefordert,
innerhalb eines Jahres
zurückzukehren oder Nachricht von sich zu geben, indem
er sonst dem von seiner Verwandten gestellten Antrag
gemäß für verschollen erklärt würde.
Freiburg, den 25. April 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
Fronherz.

3.g.673. Nr. 2973. Achern. (Aufforde-
rung.) Dionys Boshart von Densbach ist vor
ungefähr 12 Jahren mit Weispaß nach Amerika aus-
gewandert und hat seit 8 Jahren nichts mehr von sich
hören lassen.
Derselbe wird nun auf Antrag seiner Verwandten
aufgefordert, binnen Jahresfrist Nachricht von sich
zu geben, als er sonst auf Antrag für verschollen
erklärt würde. Achern, den 30. April 1868. Großh.
Amtsgericht. Himmel.

3.g.488. Nr. 5114. Billingen. (Verschol-
denheitsklärung.) Da Andreas Zimmer-
mann von Obergrombach der diesseitigen Aufforderung
vom 12. März 1867 bis jetzt keine Folge geleistet
hat, so wird er für verschollen erklärt und sein Ver-
mögen seinen mutmaßlichen Erben gegen Sicher-
heitsleistung in fürsorglichen Besitz gegeben.
Billingen, den 14. April 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
Hüßon.

3.g.464. Nr. 10,764. Freiburg. (Bekannt-
machung.) Die Großh. Staatsgüterverwaltung hat
das Ansuchen gestellt, sie in die Gewehr der Hinter-
lassenschaft der ledig verstorbenen Ida Baier von
Freiburg einzusetzen. Dem Gesuch wird entsprochen
werden, wenn nicht binnen 6 Wochen Einsprache
dagegen erhoben wird. Freiburg, den 28. April 1868.
Großh. bad. Amtsgericht. Dieß.

3.g.503. Nr. 2765. Zettlingen. (Aufforde-
rung.) Die Witwe des verstorbenen Tagelöhners
Philipp Ghell, Marie, geb. Pfeiffer, zu Bältern,
welche hat um Einweisung in den Besitz und in die Ge-
wahr des Nachlasses ihres Gantmannes nachgesucht.
Etwasige Einsprachen gegen dieses Gesuch sind bin-
nen 4 Wochen dahier zu begründen, widrigenfalls
demselben entsprochen wird. Zettlingen, den 30. April
1868. Großh. bad. Amtsgericht. Jüller.

3.g.390. Nr. 8055. Waldshut. (Bekannt-
machung.) Die Witwe des Amtsbieners Matthä
Erndle von Schwegen, bürgerlich in Öhrnweil,
hat um Einweisung in Besitz und Gewähr der Ver-
lassenschaft ihres Gantmannes gebeten. Diesem Gesuch
wird entsprochen werden, wenn
binnen 4 Wochen
keine Einsprache erhoben wird.
Waldshut, den 16. April 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
Elsner.

3.g.495. Nr. 9908. Mannheim. (Aufforde-
rung.) Margaretha Matter, geb. Münch,
hat auf Grund des L. N. E. 767 fl. um Einsetzung
in die Gewähr der Verlassenschaft ihres Gantmannes
Georg Ludwig Matter von hier gebeten.
Etwasige Einwendungen gegen dieses Gesuch sind
binnen zwei Monaten
dahier geltend zu machen, widrigenfalls demselben
entsprochen würde.
Mannheim, den 30. April 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
Ulrich.

3.g.667. Nr. 3514. Staufen. (Bekannt-
machung.) Peter Schreiber, Schneider von
Wollschweil, und dessen Ehefrau, Sophie, geb.
Schmidt, haben mit ihren Kindern Maria Agatha
und Friederika eine Reise nach Nordamerika unter-
nommen und wollen nachträglich ihr Vermögen weg-

ziehen. Dies wird den etwaigen Gläubigern der Ge-
nannten mit dem Anfügen bekannt gemacht, sich
binnen 10 Tagen
entweder außergerichtlich mit dem Bevollmächtigten,
Rathschreiber Kajetan Disinger in Wollschweil,
abzufinden oder ihre Ansprüche bei Gericht zu wahren,
da sonst nach Ablauf jener Frist die Ausfolgung des
Vermögens gestatt wird.
Staufen, den 30. April 1868.
Großh. bad. Bezirksamt.
Hippmann.

3.g.685. Nr. 3609. Staufen. (Bekannt-
machung.) Albert Rieger, Bierbrauer von Stau-
fen, beabsichtigt, nach Nordamerika auszuwandern. Dies
wird den etwaigen Gläubigern des Genannten mit dem
Anfügen bekannt gemacht, sich
innerhalb 6 Tagen
entweder außergerichtlich mit demselben abzufinden,
oder ihre Ansprüche an solchen bei Gericht zu wahren,
da sonst nach Ablauf der bezeichneten Frist der Reife-
paß ausgefolgt werden wird.
Staufen, den 2. Mai 1868.
Großh. bad. Bezirksamt.
Hippmann.

3.g.483. Bretten. (Erbbvorladung.) Rosina
Hartmann, Katharina Hartmann und Elisabetha
Hartmann von Kürnbach, welche sich an unbekanntem
Orten befinden, sind zur Erbschaft der ledigen Re-
gine Hartmann von Kürnbach berufen. Solche,
beziehungsweise deren Rechtsnachfolger, werden aufge-
fordert, ihre Erbschaftsprüfung
binnen drei Monaten
geltend zu machen, widrigenfalls die Erbschaft Denen
zugewiesen würde, welchen sie zustäme, wenn die Vor-
geladenen zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben
gewesen wären.
Bretten, den 27. April 1868.
Der Großh. Notar
Bach.

3.g.484. Bretten. (Erbbvorladung.) Georg
Blidenböcker von Kürnbach, welcher an unbekanntem
Orten abwesend ist, ist zur Erbschaft seines Vaters,
Jakob Blidenböcker, Weber von Kürnbach, beru-
fen.
binnen drei Monaten
geltend zu machen, widrigenfalls die Erbschaft Denen
zugewiesen würde, welchen sie zustäme, wenn die Vor-
geladenen zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben
gewesen wäre.
Bretten, den 27. April 1868.
Der Großh. Notar
Bach.

3.g.484. Bretten. (Erbbvorladung.) Georg
Blidenböcker von Kürnbach, welcher an unbekanntem
Orten abwesend ist, ist zur Erbschaft seines Vaters,
Jakob Blidenböcker, Weber von Kürnbach, beru-
fen.
binnen drei Monaten
geltend zu machen, widrigenfalls die Erbschaft Denen
zugewiesen würde, welchen sie zustäme, wenn die Vor-
geladenen zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben
gewesen wäre.
Bretten, den 27. April 1868.
Der Großh. Notar
Bach.

3.g.484. Bretten. (Erbbvorladung.) Georg
Blidenböcker von Kürnbach, welcher an unbekanntem
Orten abwesend ist, ist zur Erbschaft seines Vaters,
Jakob Blidenböcker, Weber von Kürnbach, beru-
fen.
binnen drei Monaten
geltend zu machen, widrigenfalls die Erbschaft Denen
zugewiesen würde, welchen sie zustäme, wenn die Vor-
geladenen zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben
gewesen wäre.
Bretten, den 27. April 1868.
Der Großh. Notar
Bach.

3.g.456. Durmersheim. (Erbbvorladung.)
Katharina Abweh, von Öllingen, seit mehreren Jahren
in Amerika abwesend, ohne daß deren Aufenthalt be-
kannt, ist zur Erbschaft ihres zu Öllingen verstorbenen
Vaters Daniel Manz, gemeinen Bürgers und Webers
von Öllingen, berufen.
Dieselbe oder ihre etwaigen Leibeserben werden da-
her aufgefordert,
binnen 3 Monaten
sich bei dem Unterzeichneten zu melden, widrigenfalls
die Erbschaft Denen zugewiesen werden wird, welchen
sie zustäme, wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Er-
banfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.
Durmersheim, den 30. April 1868.
Der Großh. Notar
Affermann.

3.g.485. Endingen. (Erbaufforderung.)
Friedrich und Stefan Lühr von Forstheim, deren
Aufenthaltsort seit Jahren unbekannt, sind auf Abwe-
sen ihres Vaters Nikolaus Lühr, Weber von Forst-
heim, theilweise zu dessen Erbschaft gerufen. Die-
selben werden hiemit aufgefordert, ihre Erbschaftsprüfung
in Zeitfrist von
binnen 3 Monaten
sich bei dem Unterzeichneten zu melden, widrigenfalls
die Erbschaft Denen zugewiesen werden wird, welchen
sie zustäme, wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Er-
banfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.
Endingen, den 30. April 1868.
Der Großh. Notar
Viechle, Großh. Notar.

3.g.474. Eppingen. (Erbbvorladung.)
Johann Franz von Sulzfeld, welcher vor vier Jahren
nach Amerika ausgewandert, ist zur Erbschaft sei-
ner verstorbenen Mutter, Christiana Franz's Ehefrau,
Katharina, geb. Hagenbucher, von Sulzfeld beru-
fen und wird, da sein Aufenthaltsort unbekannt ist,
auf diesem Wege aufgefordert, seine etwaigen An-
sprüche an gedachte Erbschaft
binnen 3 Monaten
anher anzumelden, widrigenfalls letztere Denjenigen
zugewiesen würde, welchen sie zustäme, wenn die Vor-
geladenen zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr gelebt hätte.
Eppingen, den 29. April 1868.
Der Großh. Notar
G. Bucher.

3.g.475. Kappelrodeck. (Erbbvorladung.)
Sidor Fallert von Sackbadwalben, dessen Aufent-
haltsort im Staat Wisconsin in Nordamerika, weshalb
er sich befinden soll, nicht ermittelt werden konnte, ist
zur Erbschaft seiner am 7. Sept. 1867 verlebten Ehe-
weiber Pauline Fallert, ledig, von Sackbadwalben,
berufen; er wird daher zu der Erbschaftsüberhand-
lungen mit dem Bedeuten öffentlich vorgeladen, daß,
wenn er
binnen 3 Monaten
nicht erscheint, die Erbschaft Denen zugewiesen werden
wird, welchen sie zustäme, wenn er zur Zeit des Erban-
falls nicht mehr am Leben gewesen wäre.
Kappelrodeck, den 29. Apr. 1868.
Hedmann, Notar.

3.g.489. Stadt Rehl. (Erbbvorladung.)
Christina Rittmann, Ehefrau des Schuhmachers
Alexander Weber von Stadt Rehl, welche vor vielen
Jahren nach Amerika ausgewandert und nun vermifft
wird, ist an dem Vermögensnachlass ihres verstorbenen
Bruders, des ledigen Meisters Johann Friedrich Ritt-
mann von hier, erberechtigt. Dieselbe wird hiemit
zur Vermögensübertragung mit Frist von
drei Monaten
unter dem Bedeuten öffentlich vorgeladen, daß für den
Fall ihres Nichterscheinens die Erbschaft Denen zuge-
theilt würde, welchen sie zustäme, wenn die Vorgeladene
zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr gelebt hätte.
Stadt Rehl, den 1. Mai 1868.
Hahn, Großh. Notar.

3.g.455. Pfullendorf. (Erbbvorladung.)
Wendelin Fischer, Müllermeister von Eshelb, Ge-
meinde Winterhulgen, nach Amerika ausgewandert, ist
zur Erbschaft seiner verstorbenen Mutter, Bartholomä
Fischer Witwe, Maria Anna, gebornen Strigel,
von Zell a. A., berufen, dessen Aufenthaltsort aber
unbekannt. Derselbe wird zur Vermögensübertragung
mit Frist von
drei Monaten
und mit dem Bedeuten vorgeladen, daß im Nicht-
erscheinensfalle die Erbschaft lediglich Denjenigen
zugewiesen wird, welchen sie zustäme, wenn er — der
Vorgeladene — zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr
am Leben gewesen wäre.
Pfullendorf, den 28. April 1868.
Der Großh. Notar
Hahn.

3.g.486. Staufen. (Erbbvorladung.) Joh.
Georg Drillingger, gebürtig aus Brisingen, Amts-
gericht Mühlheim, verheiratet und ansässig in Mühl-
furt a. M., später nach Amerika (Texas) ausgewandert,
ist zur Erbschaft am Vermögensnachlass seines zu Dor-
tingen kinderlos verstorbenen Oheims, des Müllers und
Wittwers Sebastian Huttlinger, berufen. Da dessen
Aufenthaltsort unbekannt ist, so wird derselbe hiemit
auf diesem Wege aufgefordert, seine Erbschaftsprüfung
innerhalb drei Monaten
vor dem unterzeichneten Beauftragten geltend zu
machen, widrigenfalls sein Erbtheil Denjenigen zuge-
wiehen werden würde, welchen er zustäme, wenn der
Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am
Leben gewesen wäre.
Staufen, den 1. Mai 1868.
Großh. Notar
Ried.

3.g.506. Waldshut. (Erbbvorladung.)
Johann Adam Böhler von Albrunn, geboren den
5. Januar 1840, ist zur Erbschaft seiner am 9. März
1868 verstorbenen Mutter, der Maria Agatha Böh-
ler von Albrunn, berufen.
Da sein Aufenthaltsort unbekannt ist, so wird er
hiemit aufgefordert, sich
binnen 3 Monaten
zur Empfangnahme der ihm anerfallenden Erbschaft
um so gewisser zu melden, als sonst nach Ablauf die-
ser Zeit die Erbschaft lediglich Denen zugewiesen wer-
den müßte, denen sie zustäme, wenn er — der Vor-
geladene — zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr gelebt
hätte.
Waldshut, den 25. April 1868.
Der Großh. Notar
Knoch.

3.g.504. Nr. 10,052. Forstheim. (Auf-
forderung.) Gabriel Dohs von Edellbrunn ist
wegen Widersetzlichkeit dahier angeklagt, hat sich
aber der Untersuchung durch die Flucht entzogen. Der-
selbe wird daher aufgefordert, sich
innerhalb 3 Wochen
dahier zu stellen, widrigenfalls nach dem Ergebnisse der
Untersuchung das Erkenntnis würde gefällt werden.
Forstheim, den 1. Mai 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
Böckh.

3.g.518. Nr. 10,160. Forstheim. (Fah-
dungszurücknahme.) Unser Zahlungsbuchschreiber
vom 20. Novbr. 1865, Nr. 24,022, bezüglich der
Einkaufserlöse des Lorenz Burgschneider von Riefern
nehmen wir hiemit zurück, da derselbe inzwischen ein-
geliefert wurde.
Forstheim, den 3. Mai 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
Schemberger.

3.g.664. Nr. 1820. Heidelberg. (Bekannt-
machung.) In Anklage gegen Jakob Bin-
tele von Treßlingen wegen Reklusion ist Tagfahrt
zur Hauptverhandlung anberaumt auf
Donnerstag den 28. Mai d. J.,
Morgens 8 Uhr;
wozu der Beschuldigte mit dem Antröhen vorgeladen
wird, daß im Fall seines Ausbleibens das Urtheil
nach dem Ergebnisse der Untersuchung gefällt werden
wird.
Heidelberg, den 27. April 1868.
Großh. bad. Kreis- und Hofgericht.
Der Vorsitzende:
Ditticher, v. Betsold.

3.g.653. Nr. 1202. Mannheim. (Erkennt-
nis.) J. U. E. gegen Josef Geiß von Hohenheim
und Philipp Dorn von da wegen gefährlichen Dieb-
stahls; ferner gegen dieselben und Johann Auer, Dieb-
stahl, Christian Geiß und Johann Dangel
von Hohenheim wegen gemeinen Diebstahls, bezw.
Begünstigung. Nach Ansicht der §§ 363, 206 Biff. 4,
430 der Str. Pr. O. und des § 26 der Gerichtsverfah-
rung; sowie der §§ 206 Biff. 5 und 207 der Str. Pr. O.
wird erkannt: Josef Geiß von Hohenheim, 3. B.
flüchtig, welcher bereits durch ihm ordnungsmäßig ver-
fälltes Urtheil des Großh. Amtsgerichts Schwegen
vom 1. August 1859 wegen Diebstahls gerichtlich
bestraft wurde, sei unter der Anschulding, daß er in
der Zeit vom September 1867 bis Ende Januar 1868
den Gebr. Kramerer zu Hohenheim aus ihrem Maga-
zin daselbst, dessen beide Thüren er mittelst Dieb-
schlüsseln öffnete, Wohnen im Werth von 55 fl. 13 kr.
und 276 fl. im Werth von 33 fl. emwendete, auf Grund
der §§ 276, 377 Biff. 2, 385 Biff. 13, 386, 475, 480,
481 Biff. 1, 184 fl. des Str. Pr. O. wegen, im Gesamt-
betrag von 88 fl. 13 kr., unter dem Erschwerungs-
grunde der Größung von Schloßern mittelst Dieb-
schlüsseln verübten Diebstahls, damit zugleich wegen
Rückfalls in den Diebstahl in Anklagestand zu ver-
setzen und zur Aburtheilung vor die hiesige Straf-
kammer zu verweisen.
Dies wird dem flüchtigen Angeklagten hiemit be-
kannt gemacht.
Mannheim, den 30. April 1868.
Großh. bad. Kreis- und Hofgericht.
Rath- und Anklagekammer, Abtheilung I.
Weber. Bumiller.

3.g.480. Nr. 3279. Wehrheim. (Urtheil.)
J. U. E.
gegen
Dragoner Georg Heinrich Konrad
von Wehrheim wegen Desertion.
wird auf gefällte Schlussverhandlung durch
Urtheil
zu Recht erkannt:
Dragoner Georg Heinrich Konrad von hier
sei der Desertion für schuldig zu erklären und
deshalb, unter Verfallung in die Kosten der Un-
tersuchung, in eine Geldstrafe von Zweihundert
Gulden zu verurtheilen.
E. R. M.
Wehrheim, den 28. April 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
Kraft. Speckner, A. J.